

# Satzung des Vereins „Dreschschopffreunde Dattingen 2025“ (eV)

## Präambel

Frauen, Männer und andere Geschlechter sowie -identitäten werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird durchgängig die maskuline Form verwendet.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dreschschopffreunde Dattingen 2025“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Müllheim-Dattingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist
  1. der Erhalt und die Pflege historischer Gebäude und Örtlichkeiten,
  2. die Förderung der Heimatpflege,
  3. die Förderung von Kunst und Kultur;
  4. die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht,
  5. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
  1. den Erhalt und Pflege ortsbezogener bedeutsamer Gebäude und Einrichtungen, insbesondere durch Erwerb/Kauf, Pacht und Unterhaltung des Dreschschopfes Dattingen,
  2. die Koordinierung oder Durchführung geeigneter Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken,
  3. Zusammenkünfte, in denen Brauchtum und Sprache gepflegt werden,
  4. die Zusammenarbeit mit den anderen örtlichen Vereinen.

### **§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Ausschluss.
- (3) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres.
- (4) Der Ausschluss nach Absatz 2 Buchstabe c erfolgt auf Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe können insbesondere sein:
  - a) Rückstände der Beitragsleistungen,
  - b) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, satzungsbegründete Anordnungen des Vorstandes und/oder Beschlüsse der Generalversammlung,
  - c) verhaltensbedingtes, nachhaltiges Stören des Vereinsfriedens,
  - d) Begehen von strafbaren oder ehrenrührigen Handlungen, oder solchen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen.

Vor dem Ausschluss eines Mitglieds ist diesem unter Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung erfolgt dann endgültig durch die nächste Generalversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Betroffene keine Vereinstätigkeit ausüben.

- (5) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge, noch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren. Die Höhe und die Form dieser Beiträge bzw. Gebühren beschließt die Generalversammlung. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einer Beitragsordnung zusammengefasst wiedergegeben.
- (2) Folgende Beiträge können erhoben werden:
  - a) Vereinsbeitrag  
Der Vereinsbeitrag ist entsprechend der Beitragsordnung zu leisten.
  - b) Investitionsbeitrag  
Der Investitionsbeitrag wird in der Beitragsordnung zunächst als Geldbetrag festgesetzt, allerdings kann er anstelle in Geld auch in Arbeitsstunden bei Arbeitsdiensten geleistet werden.
  - c) Sonderleistungen

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und der Vorstand.

## **§ 7 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind mindestens 21 Tage vor dem Termin jedem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitglieds.
- (2) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind.

Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

- (4) Stimmberechtigt sind alle teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, auch nicht im Verhinderungsfall (z.B. Krankheit).
- (5) Die Generalversammlung ist zuständig für:
  1. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  2. Satzungsänderungen,
  3. Festsetzung und Änderung von Mitgliedsbeiträgen
  4. Wahl bzw. Auflösung des Vorstands,
  5. Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern,
  6. die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
  7. Auflösung des Vereins oder Änderung seiner Zweckbestimmung.
- (6) Generalversammlung in Präsenz sind öffentlich. Auf Beschluss des Vorstands kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (7) Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (8) Der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, führt in den Versammlungen den Vorsitz und erstattet Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr. Auf Antrag kann die Generalversammlung eine andere Versammlungsleitung bestellen.
- (9) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen. Diese Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (11) Die Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Generalversammlung Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Generalversammlung vom Antragsteller zu begründen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme auf die Tagesordnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und zur Wahl/Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands ist nicht zulässig.
- (12) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung und geben das Ergebnis der Generalversammlung bekannt.

## § 8 Vorstand

- (1) Die Leitung des Vereins (Vorstand) besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Rechner,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) den Beisitzern.

Der Vorstand ist ordnungsgemäß besetzt, wenn es einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden gibt.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandswahl findet grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren, von Tag der Wahl an, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Findet die Neuwahl vor Ende der zweijährigen Amtsperiode statt endet die Amtsperiode mit dem Tag der Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung wählen.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für die laufende Verwaltung des Vereins und alle für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Geschäfte. Alle vorkommenden Geschäfte werden durch den Vorstand in gemeinsamer Beschlussfassung erledigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist der 1. und 2. Vorsitzende von den Gründungsmitgliedern ermächtigt und bevollmächtigt, das Grundstück in Müllheim-Dattingen, Fuchsmatt 8 (Flurstück 1078 Müllheim-Dattingen) käuflich zu erwerben.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen. Das Schriftformerfordernis ist auch erfüllt, wenn die Mitteilung durch E-Mail erfolgt.
- (8) Der Rechner besorgt die Kassengeschäfte. Außerordentliche Zahlungen bis 1.000,- € leistet er auf Anordnung des 1. oder des 2. Vorsitzenden. Darüberhinausgehende Beträge bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Auf Verlangen hat der Rechner jederzeit der Generalversammlung Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist mindestens acht Tage vor der Generalversammlung abzuschließen und zur Verfügung der Kassenprüfer zu halten.
- (9) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel des Vereins. Bei den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen führt er Protokoll, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

- (10) Beisitzer haben – vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung durch den Vorstand – keinen besonderen Geschäftsbereich, unterstützen aber den Vorstand in seinen Aufgaben und haben ebenso eine Stimme im Vorstand. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Generalversammlung.

### **§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und MP3-Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und MP3-Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind. Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und MP3-Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.
- (5) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

### **§ 10 Rechtsweg**

Die Beschreitung des Rechtswegs gegen den Beschluss einer Vorstandssitzung oder einer Generalversammlung ist ausgeschlossen. Offen bleibt der Rechtsweg bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen; § 7 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Ist die Generalversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, nicht mindestens von zwei Dritteln aller Mitglieder besucht, so ist innerhalb von einem Monat eine weitere Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Müllheim, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Dabei soll das Vermögen an einen neu zu gründenden steuerbegünstigten Verein im Ortsteil Dattingen übereignet werden. Sollte eine Vermögensverwendung im vorgenannten Sinne innerhalb von fünf Jahren nicht möglich sein, ist das Vermögen in Geld und in gleichen Anteilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung in Dattingen oder Britzingen bestehenden Kindergärten zu übereignen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Soweit die Satzung keine weiteren Bestimmungen enthält, richten sich die Verhältnisse des Vereins nach dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist
- (4) Die Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen oder in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Vorstehende Satzung wurde am 06. Juni 2025 errichtet.

(Es folgen die Unterschriften von allen Personen, die in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind. Mindestens 7 Unterschriften sind erforderlich.)